

Abchrift

3 D 604/40

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Lokomotivführer-Anwärter  
J [ ] B [ ] und dessen Ehefrau E [ ] B [ ], geb. [ ],  
beide aus Neiße,  
wegen Beihilfe zur Rassenschande,  
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom  
2. Dezember 1940, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Schaefer II,  
Dr. Pawelka und der Oberlandesgerichtsrat Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Fuklok,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher  
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in T r o p p a u vom 25. Juni 1940  
wird einschließlich der Feststellungen, die ihm zu Grunde liegen,  
aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entschet-  
dung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen  
Gründe

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils haben die  
angeklagten Eheleute am 15. April 1939 mit der Jüdin [ ]  
W [ ] und dem Wehrmichtsangehörigen [ ] S [ ], den sie an  
dem=

demselben Tage mit der Jüdin bekannt gemacht hatten, trotz der vorgerückten Abendstunde (20 Uhr) von Freiwaldau aus noch eine Fahrt mit einem Kraftwagen zum Kreuzberg unternommen. Als der Weg zu steil bergan führte, stiegen alle aus und gingen, während der Kraftwagen umkehrte, noch etwa 20 Minuten bis zur Kreuzbergbaude, bei der sie bereits in der Dunkelheit ankamen. Da sie alle sehr ermüdet waren, entschlossen sie sich, dort zu übernachten, obwohl ihnen der Baudenwirt nur mehr ein Zimmer mit bloß zwei Betten zur Verfügung stellen konnte. Als erste entkleidete sich die Angeklagte B [ ], die sich in das eine Bett legte, als zweite die Jüdin W [ ], die sich in das zweite Bett legte. S [ ] war inzwischen hinausgegangen; als er zurückkam, lag der Angeklagte B [ ] mit seiner Ehefrau in einem Bett. S [ ] legte sich nun - offenbar ebenfalls entkleidet - zu der W [ ] ins Bett. Zwischen den beiden ist es in der Nacht zum Geschlechtsverkehr gekommen. S [ ] ist deshalb auch durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Troppau vom 17. November 1939 wegen Rassenschande zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Nach der Ansicht des Landgerichts rechtfertigt dieser Sachverhalt nicht eine Verurteilung der beiden Angeklagten wegen Beihilfe zur Rassenschande. Die Angeklagten hätten zwar, wie das Landgericht meint, durch eine andere Anordnung bei der Benützung der Schlafplätze in den beiden Betten verhindern können, daß S [ ] und die Jüdin in demselben Bette schliefen. Daß sie aber auch nur im entferntesten mit einem Geschlechtsverkehr zwischen S [ ] und der Jüdin gerechnet hätten, lasse sich mit Rücksicht auf die erwähnten Umstände und die sittliche Undescholtenheit der Angeklagten nicht feststellen. Sie seien daher nicht überführt, bewußt und gewollt in einem ebensolchen Zusammenwirken oder jeder für sich allein zu der von S [ ] begangenen Rassenschande Hilfe geleistet zu haben. Auch bedingt vorsätzliches Handeln lasse sich nicht nachweisen.

Mit diesen Ausführungen ist der Freispruch nicht rechtlich einwandfrei begründet.

Keinen rechtlichen Bedenken begegnet lediglich die Ansicht des Landgerichts, die Angeklagten hätten die Rechtspflicht gehabt, der Gefahr eines rassenschänderischen Verkehrs zwischen S [ ] und der Jüdin entgegenzuwirken. Jedermann hat die rechtliche Verpflichtung, die drohende Gefahr eines schädlichen Erfolges, die durch

durch eigenes, vielleicht sogar schuldloses Verhalten entstanden ist, selbst wieder abzuwenden, soweit er hierzu imstande ist (vgl. RGSt Bd. 68, S. 100, 104; Bd. 72 S. 20, 23; Bd. 73, S. 52, 57). Nach den angeführten Feststellungen des Landgerichts haben sich die Angeklagten erst in vorgerückter Abendstunde zu der Fahrt zur Kreuzbergbaude entschlossen. Sie haben auf diese Weise mitverschuldet, daß sie mit S [ ] und der W [ ] auf der Baude in einem Zimmer mit nur zwei Betten übernachten mußten. Sie waren daher auch verpflichtet, der Gefahr eines Geschlechtsverkehrs zwischen S [ ] und der Jüdin, der bei einem Zusammenschlafen der beiden in demselben Bette nahe lag, entgegenzuwirken, und waren hierzu, wie das Landgericht feststellt, auch ohne weiteres imstande, da sich die Angeklagte B [ ] nur in das Bett der W [ ] zu legen brauchte.

Dagegen geben die weiteren Ausführungen des Landgerichts, es habe nicht festgestellt werden können, daß die Angeklagten „mit einem Geschlechtsverkehr zwischen S [ ] und der Jüdin“ gerechnet hätten, Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Es ist den einschlägigen Ausführungen nämlich nicht zu entnehmen, daß sich das Landgericht den Begriff des „Geschlechtsverkehrs“ im Sinne des § 2 BlutSchG § 11 der 1. AusführungsVO vom 14. November 1935 richtig vergegenwärtigt hat. Wie das Reichsgericht bereits in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, umfaßt der „Geschlechtsverkehr“ im Sinne der genannten Gesetzesbestimmungen außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen (Handlungen oder Duldungen), die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teils zu dienen (vgl. RGSt Bd. 70 S. 375 flg; Bd. 71 S. 7; LGÜrt vom 15. Februar 1937, 5 D 824/36 = JW 1937 S. 942 Nr. 15; RGSt Bd. 73, S. 94 flg; 2 D 246/40 vom 30. Mai 1940). Darnach wäre das Landgericht verpflichtet gewesen, eingehend zu erörtern, welche Vorstellungen sich die Angeklagten vom weiteren Verlauf der Dinge gemacht haben, und hätte sich nicht mit der ganz allgemeinen Feststellung begnügen dürfen, die Angeklagten hätten nicht an einen „Geschlechtsverkehr“ zwischen S [ ] und der Jüdin gedacht. Denn diese Ausführungen lassen nicht erkennen, ob sich das Landgericht dessen bewußt war, daß außer dem Beischlaf auch jede andere geschlechtliche Betätigung der bereits genannten Art das Merkmal des Geschlechtsverkehrs erfüllt. Nach allgemeiner Lebenserfahrung lag aber die

Annahme, es werde bei der geschilderten Sachlage zwischen S [ ] und der Wechsberg, wenn auch nicht zum Betschlaf, so doch zu anderen geschlechtlichen Handlungen kommen, zu nahe, als daß mit Rücksicht auf die vom Landgericht hervorgehobenen Tatumstände auch die Annahme, die Angeklagten hätten zumindest mit einer solchen geschlechtlichen Betätigung gerechnet, ohne weiteres von der Hand zu weisen gewesen wäre. Der Rechtsfehler, der dem Landgericht in dieser Richtung möglicherweise unterlaufen ist, muß zur Aufhebung seines Urteils führen, um ihm Gelegenheit zur neuerlichen Überprüfung des Sachverhalts nach den richtigen rechtlichen Gesichtspunkten zu geben.

Das Landgericht wird in der nächsten Hauptverhandlung gegebenenfalls auch die Abstammung des S [ ] und der W [ ] im Urteile genauer darzulegen haben. In dieser Hinsicht wird auf die Ausführungen der Entscheidung RGSt Bd. 72 S. 89, S. 109 flg, S. 161 flg verwiesen. Die bisherigen Feststellungen genügen nicht, um dem Revisionsgericht die Prüfung der Frage zu ermöglichen, ob das Landgericht die Begriffe „deutschblütig“ und „Jude“ richtig erkannt und angewendet hat. Die Bezugnahme auf das gegen S [ ] ergangene Strafurteil genügt nicht und ist unzulässig.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.  
gez.: Hartung      Schoerlin      Schaefer      Pawelka      Paul

-----